



## Antrag

der Abgeordneten des SSW

### **§ 108 e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) verschärfen**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag begrüßt, dass der Strafraum für Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern erhöht werden soll. Darüber hinaus fordert der Schleswig-Holsteinische Landtag die Landesregierung auf, eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel zu starten, dass

1. die Formulierung „im Auftrag und auf Weisung“ im § 108e StGB gestrichen wird und
2. der Tatbestand des § 108e StGB entsprechend den Regelungen in den §§ 332 und 334 StGB auch für Handlungen gilt, die man vorgenommen oder unterlassen hat.

Begründung:

Die meisten der in den aktuellen Diskussionen befindlichen Handlungen von Bundestagsabgeordneten, fallen nicht unter die in §108e StGB fallenden Tatbestände, da ein konkreter Auftrag oder eine konkrete Weisung nicht nachweisbar sind. Deshalb bleiben diese straffrei. In diesen Fällen hilft also auch keine Verschärfung des Strafmaßes. Erst wenn der Tatbestand dergestalt gefasst wird, dass nicht mehr nur ein konkret nachweisbarer Auftrag oder eine konkret nachweisbare Weisung für die Erfüllung des Tatbestandes notwendig ist, sondern die Kausalität zwischen Leistung und Gegenleistung reicht, greift der § 108 e umfassender. Zudem sollte der Tatbestand, analog zu den Bestimmungen für Amtsträger (§§ 332 & 334 StGB) dergestalt erweitert werden, dass auch Taten, die in der Vergangenheit liegen und für die es nachträglich eine Gegenleistung gibt, strafbar sind.

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW